



Deutscher Olympischer Sportbund · Otto-Fleck-Schneise 12 · 60528 Frankfurt a. M.

PRÄSIDENT

An die
Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz
Frau Christine Lambrecht
Bundesministerium der Justiz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

1. März 2021
hla / fst

Änderung der §§ 31 a und 31 b BGB

Sehr geehrte Frau Ministerin,

nach der im Jahressteuergesetz beschlossenen Erhöhung der Ehrenamtszuschale von 720 Euro auf 840 Euro und der Übungsleiterzuschale von 2.400 Euro auf 3.000 Euro steht leider noch die dadurch erforderliche Anpassung der §§ 31 a und 31 b BGB aus, in denen bisher noch immer auf 720 Euro Bezug genommen wird.

Rückfragen in Ihrem Ministerium haben ergeben, dass die Bundesregierung den Handlungsbedarf wie wir beurteilt und derzeit nach einem Gesetzesvorhaben sucht, in dessen Rahmen eine Anpassung im Wege eines sogenannten „Omnibusverfahrens“ erfolgen kann. Wir begrüßen diese Absicht sehr, da aktuell bei Zahlungen zwischen 720 und 840 Euro die gesetzlichen Haftungsbegrenzungen (Beschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit für ehrenamtliches Handeln) nicht anwendbar sind. Dies ist von der Bundesregierung sicher nicht beabsichtigt.

Die aktuell unstrittige Anpassungsnotwendigkeit veranlasst uns, noch einmal eine dringende Bitte des Deutschen Olympischen Sportbundes aufzugreifen. Es ist nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund in den §§ 31 a und 31 b BGB auf die Höhe der Ehrenamtszuschale Bezug genommen wird. Vereinsmitglieder, die für ihre wertvolle und notwendige Arbeit im Verein die Übungsleiterzuschale nutzen, können die gesetzliche Haftungsbeschränkung nicht beanspruchen, wenn sie aufgrund ihres hohen zeitlichen Engagements mehr als 720 Euro (bzw. künftig 840 Euro) erhalten. Das ist ordnungspolitisch unverständlich. Einerseits ist sich der Staat der Bedeutung des ehrenamtlichen Engagements in allen seinen Facetten bewusst und fördert „nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbare nebenberufliche Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker Menschen oder Menschen mit Behinderungen“ mit dem steuerlichen Privileg der Übungsleiterzuschale. Andererseits schließt er diesen Personenkreis von der Anwendbarkeit der gesetzlichen Haftungsbeschränkung des § 31 b BGB aus, auch wenn dieser wichtige satzungsgemäße Vereinsaufgaben erfüllt, sobald sie mehr als die Ehrenamtszuschale erhalten und die gesetzlich gewährte Übungsleiterzuschale bis zur zulässigen Steuerfreigrenze von 3.000 Euro pro Jahr ausschöpfen.

Alfons Hörmann

Deutscher Olympischer Sportbund · Otto-Fleck-Schneise 12 · 60528 Frankfurt am Main
T +49 69 6700-400 · F +49 69 6701140 · hoermann@dosb.de · www.dosb.de

Dies kann politisch nicht gewollt sein. Es gilt, dieses Manko im Gesetzeswege zu beseitigen. Es sollte keine gesetzgeberischen Privilegien für bürgerschaftliches Engagement erster und zweiter Klasse geben. Wir bitten daher erneut um eine Anhebung der Haftungsgrenzen in § 31 a und 31 b BGB auf 3.000 Euro.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Hörmann', with a long, sweeping underline.

Alfons Hörmann
Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Veronika Rücker', with a long, sweeping underline.

Veronika Rücker
Vorstandsvorsitzende